

Aktualisierung der Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Abs. 1 AktG

Die Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Porsche Automobil Holding SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Abs. 1 AktG aus Mai 2014 wird wie folgt aktualisiert:

Der Aufsichtsrat war bislang der Auffassung, dass der Empfehlung von Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK, nach der dem Aufsichtsrat eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört, aufgrund der Mitgliedschaft von Prof. Dr. Ulrich Lehner und Seiner Exzellenz Sheikh Jassim bin Abdulaziz Al-Thani als Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen würde.

Mit Wirkung zum Ablauf des 24. März 2015 hat Seine Exzellenz Sheikh Jassim bin Abdulaziz Al-Thani sein Aufsichtsratsamt niedergelegt. Der Aufsichtsrat wird der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 13. Mai 2015 Herrn Hans-Peter Porsche, Unternehmer, wohnhaft Salzburg, Österreich, als Nachfolger zur Wahl vorschlagen. Für die Zeit bis zur Hauptversammlung soll er vom Amtsgericht Stuttgart als Mitglied des Aufsichtsrats gerichtlich bestellt werden. Herr Hans-Peter Porsche kann im Hinblick auf seine Beziehungen zu der Gesellschaft, deren Organen und Aktionären nicht als unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK angesehen werden.

Mit dem Ausscheiden Seiner Exzellenz aus dem Aufsichtsrat kann der Aufsichtsrat seine bisherige Einschätzung, dass ihm eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört, nicht mehr hinreichend rechtssicher aufrechterhalten. Vorsorglich wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 S. 1 DCGK mit dem Ausscheiden Seiner Exzellenz aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht mehr entsprochen wird.

Der Aufsichtsrat schlägt die Bestellung von Herrn Hans-Peter Porsche zum Mitglied des Aufsichtsrats vor, um die Besetzung der Anteilseignerseite des Aufsichtsrats, die vor einer Beteiligung von Qatar am Kreis der Stammaktionäre bestand, wiederherzustellen.

Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass die im Mai 2014 erklärte Abweichung von der Empfehlung zur Zielsetzung im Hinblick auf die Aufsichtsratszusammensetzung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 DCGK unverändert bestehen bleibt. Eine Festlegung konkreter Zielvorgaben ist nach Auffassung des Aufsichtsrats weiterhin nicht sachgerecht. Über die Kandidatenvorschläge sollte jeweils im Einzelfall unter

Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen entschieden werden. Zukünftig geltende gesetzliche Vorgaben zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats werden befolgt werden.

Der Aufsichtsrat bemüht sich bei seinem Wahlvorschlag von Herrn Hans-Peter Porsche, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 4 DCGK zur Offenlegung bestimmter Umstände gerecht zu werden, kann aber angesichts der Unbestimmtheit, der unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung nicht voll entsprochen wird. Die im Mai 2014 insoweit vorsorglich erklärte generelle Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 4 DCGK bleibt unverändert bestehen.

An den übrigen bisherigen im Mai 2014 erklärten Abweichungen ändert sich ebenfalls nichts.

Porsche Automobil Holding SE

Stuttgart, den 25. März 2015

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand